



An den Grossen Rat

21.5053.02

WSU/P215053

Basel, 3. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. März 2021

## Interpellation Nr. 7 Joël Thüring betreffend Hotel-Zimmer wegen und Sozialhilfe für osteuropäische Bettlerbanden?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2021)

Dem Bulletin des Regierungsrates vom 19.1.2021 ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat aus seinen Kompetenzkonto Ausgaben in Höhe von maximal 250'780 Franken für die Unterbringung von Obdachlosen aus dem EU-/EFTA-Raum in der Männer-Notschlafstelle während der kalten Winterperiode bewilligt hat. Damit sollen Personen, die aktuell in der Männernotschlafstelle übernachten, die Möglichkeit erhalten, wegen der Platzknappheit neu eine Unterkunft in Hotelzimmern zu beziehen.

Zweifelsfrei steht dieser Betrag und diese Massnahme in direktem Zusammenhang mit dem seit dem 1.7.2020 aufgehobenen generellen Bettelverbot in unserem Kanton. Aufgrund der Vielzahl an osteuropäischen Bettlern in Basel-Stadt, gerade rund um die Weihnachtszeit hat sich die Zahl der für die Bevölkerung störenden und aufdringlichen Bettlern nochmals deutlich erhöht, scheinen nun auch unsere Auffangstellen für Obdachlose infolge der kalten Jahreszeit überfüllt zu sein – dies, weil als Bettler getarnte EU/EFTA-Bürger in unserem Kanton Obdachlose und Randständige um ihren warmen Schlafplatz berauben.

Diese Massnahme des Regierungsrates ist aus vielerlei Hinsicht fragwürdig. Es ist zweifelsohne richtig, dass bei den kalten Jahrestemperaturen möglichst wenig Menschen draussen nächtigen sollten. Bei den osteuropäischen Bettlern handelt es sich aber um organisiert einreisende EU-Bürger/innen, die in ihren Heimatländern über Unterkünfte verfügen (gemäss Bajour.ch-Recherche fliegen sie vereinzelt gar mit Easyjet teilweise in den Heimaturlaub) und daher jederzeit die Möglichkeit einer Heimkehr haben. Es sind keine Obdachlosen im eigentlichen Sinn, weshalb ein zusätzliches Angebot für diesen Personenkreis nicht geschaffen werden muss. Der Entscheid des Regierungsrates könnte zudem Sogwirkung haben und dazu führen, dass in den kommenden Wochen noch mehr osteuropäische Bettler nach Basel einreisen, wenn ihnen hier durch den Kanton Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden.

Weiter wurde zwischenzeitlich bekannt (Baz vom 29.1.2021), dass die Beträge (Ausserkantonale bezahlen normalerweise 40.- für eine Übernachtung in der Notschlafstelle) von der Sozialhilfe Basel-Stadt übernommen werden, sofern die Bettler diese nicht bezahlen können. Eine «aufwendige Prüfung» der Angaben erfolge gemäss Leiter der Sozialhilfe nicht, man vertraue auf «die Aussagen der Personen».

Der Interpellant bittet den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat für statthaft, einen derart hohen und umstrittenen Betrag (für eine Einzelmassnahme) aus dem Kompetenzkonto des Regierungsrates – am Grossen Rat vorbei – zu sprechen?
2. Trifft die Vermutung des Interpellanten zu, dass dieser plötzliche Mehrbedarf an Unterkünften in direktem Zusammenhang mit den seit der Aufhebung des Bettelverbots in Basel-Stadt sesshaften osteuropäischen Bettlerbanden steht?
3. Welche Betroffenen dürfen in den Hotelzimmern nächtigen und welche Betroffenen verbleiben in der Notunterkunft? Wer entscheidet darüber?
4. Welche Hotels wurden für diese Aktion angemietet und wie viele Zimmer wurden angemietet?
5. Wie lange wurden diese Hotels angemietet?
6. Für wie lange ist der gesprochene Geldbetrag ausreichend und gedenkt der Regierungsrat bei einer erneuten Mittelsprechung den Grossen Rat miteinzubeziehen?
7. Haben die angemieteten Hotelzimmer jeweils ein eigenes Bad (bitte Angabe der Standards der Zimmer inkl. qm2-Grösse)?
8. Wieso sind die Kosten derart hoch?
9. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage werden die Übernachtungsbeiträge für den genannten Personenkreis, welcher nachweislich über keinen geregelten Aufenthaltsstatus verfügt, durch die Sozialhilfe Basel-Stadt übernommen?
10. Gelten solch grosszügige Kostenübernahmen durch unsere Sozialhilfe auch für inländische Ausserkantonale?
11. Wie wird sichergestellt, dass das Angebot nicht missbraucht wird – bspw. durch «Touristen», welche so günstig zu einer Unterkunft kommen wollen?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Erachtet es der Regierungsrat für statthaft, einen derart hohen und umstrittenen Betrag (für eine Einzelmassnahme) aus dem Kompetenzkonto des Regierungsrates – am Grossen Rat vorbei – zu sprechen?*

Gemäss § 10 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz stellt der Regierungsrat im Budget einen Betrag für noch nicht bekannte Aufwände und Investitionsausgaben ein, welcher dem zweifachen Kompetenzbetrag des Grossen Rates für neue Ausgaben entspricht. Aus dem sog. Kompetenzkonto können kleinere, unvorhersehbare und nicht budgetierte Ausgaben getätigt und damit die Zahl der Nachtragskredite verringert werden. Der Regierungsrat bringt die aus dem Kompetenzkonto getätigten Ausgaben immer der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis, womit die parlamentarische Kontrolle gewährleistet bleibt.

2. *Trifft die Vermutung des Interpellanten zu, dass dieser plötzliche Mehrbedarf an Unterkünften in direktem Zusammenhang mit den seit der Aufhebung des Bettelverbots in Basel-Stadt sesshaften osteuropäischen Bettlerbanden steht?*

Der Mehrbedarf ergibt sich in erster Linie aufgrund der aktuell geltenden Abstandregel im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie. Dies führte zu einer Halbierung der Anzahl Plätze in den Notschlafstellen. Gerade im Winter ist die Sozialhilfe auf eine besonders hohe Schwankungsreserve angewiesen, damit in den kalten Nächten niemand abgewiesen werden muss und Gefahr läuft zu erfrieren.

Zudem trifft es zu, dass seit dem Inkrafttreten des neuen Übertretungsstrafgesetzes per 1. Juli 2020 auch ein markanter Anstieg von durchreisenden Bettlerinnen und Bettlern in Basel erkennbar ist. Die zusätzlichen Plätze benötigt die Notschlafstelle somit auch für die Unterbringung von Obdachlosen aus dem EU-/EFTA-Raum.

3. *Welche Betroffenen dürfen in den Hotelzimmern nächtigen und welche Betroffenen verbleiben in der Notunterkunft? Wer entscheidet darüber?*

Seit letzten Sommer werden für Männer nicht nur in der Notschlafstelle der Alemannengasse Betten zur Verfügung gestellt, sondern auch in einem separaten Stockwerk der Rosentalstrasse. Dort gab es zuvor nur Plätze für Frauen. Nun wurden sämtliche Männer von der Alemannengasse in die Rosentalstrasse umplatziert. Da der dortige Platz nicht ausreicht, sind aktuell 16 Personen in Hotels untergebracht.

Bei der Belegung wurde darauf geachtet, dass diejenigen Personen in Hotelzimmern untergebracht wurden, welche schon länger in der Notschlafstelle übernachteten und über die geforderten Wohnkompetenzen verfügen, da sie im Hotel ohne ständige Aufsicht sind.

Diese Zuweisung der Personen wird von den Verantwortlichen der Sozialhilfe entschieden.

4. *Welche Hotels wurden für diese Aktion angemietet und wie viele Zimmer wurden angemietet?*

In einem Hotel werden elf Zimmer, in einem zweiten Hotel sieben Zimmer angemietet.

5. *Wie lange wurden diese Hotels angemietet?*

Die Zimmer wurden für drei Wochen gemietet und sind jetzt um weitere zwei Wochen verlängert worden. Je nach Entwicklung der Lage (Nachfrage, Temperaturen etc.) kann noch einmal verlängert werden.

6. *Für wie lange ist der gesprochene Geldbetrag ausreichend und gedenkt der Regierungsrat bei einer erneuten Mittelsprechung den Grossen Rat miteinzubeziehen?*

Die Mittel reichen für längstens zwei Monate und es ist nicht geplant, diesen Zeitraum zu verlängern. Diese Massnahme soll verhindern, dass jemand während den kalten Winternächten draussen schlafen muss und Gefahr läuft zu erfrieren.

7. *Haben die angemieteten Hotelzimmer jeweils ein eigenes Bad (bitte Angabe der Standards der Zimmer inkl. qm<sup>2</sup>-Grösse)?*

Es handelt sich um Standard-Einzelzimmer mit Bad.

8. *Wieso sind die Kosten derart hoch?*

Der grösste Teil der Ausgaben besteht aus den Kosten für die Miete von maximal zwanzig Hotelzimmern über zwei Monate. Dazu kommen zusätzliche Reinigungs-, Übersetzungs- und Sicherheitskosten sowie Reserven für allfällige Reparaturen oder ähnliches.

9. *Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage werden die Übernachtungsbeiträge für den genannten Personenkreis, welcher nachweislich über keinen geregelten Aufenthaltsstatus verfügt, durch die Sozialhilfe Basel-Stadt übernommen?*

Bürgerinnen und Bürger der EU/EFTA müssen folgende Einreisevoraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen einen Personalausweis, eine Identitätskarte oder einen Reisepass vorweisen. Die Schweiz anerkennt je nach Staat weitere Reisedokumente an.
  - Sie dürfen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen.
  - Sie dürfen nicht von einer Fernhaltemassnahme oder einer Landesverweisung betroffen sein.
- Die maximale Dauer des kurzfristigen bewilligungsfreien Aufenthaltes im Schengen-Raum beträgt 90 Tage je Bezugszeitraum von 180 Tagen. Der Tag der Ein- und der Ausreise wird zur Aufenthaltsdauer mitgerechnet. EU/EFTA-Staatsangehörige, die sich während höchstens dreier Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten in der Schweiz aufhalten, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben, sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig (Art. 9 Verordnung über die Zulassung von Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE). In diesem Sinn ist während dieser Zeit ihr Aufenthalt „geregelt“.

Sofern diese Personen nicht für sich sorgen können, haben sie gemäss Art. 12 Bundesverfassung BV Anspruch auf Nothilfe. Diese wird bis zur nächst möglichen Ausreise ausgerichtet. Direkt aus Art. 12 BV ergibt sich das Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein notwendig sind. Zu einem menschenwürdigen Dasein gehört zweifellos das Recht auf ein Dach über dem Kopf während der Nacht, insbesondere in der kalten Jahreszeit. Die Nothilfe ist als Menschenrecht auch Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz zu gewähren.

10. *Gelten solch grosszügige Kostenübernahmen durch unsere Sozialhilfe auch für inländische Ausserkantonale?*

Ausserkantonale Personen müssen für die Übernachtung in den Notschlafstellen auch 40 Franken pro Nacht bezahlen. In der Regel wird ihnen der Aufenthalt aber durch ihre zuständige Gemeinde über eine Kostengutsprache finanziert.

Seit April 2020 können ausserkantonale Personen jedoch nicht mehr in den Notschlafstellen übernachten, da die Plätze für eigene Personen benötigt werden; dies ist den Nachbarkantonen mitgeteilt worden.

11. *Wie wird sichergestellt, dass das Angebot nicht missbraucht wird – bspw. durch «Touristen», welche so günstig zu einer Unterkunft kommen wollen?*

Der Sozialhilfe nicht bekannte Personen werden nicht in Hotelzimmern, sondern in den Zimmern der Notschlafstelle an der Rosentalstrasse untergebracht. Bei einem Preis von 40 Franken pro Nacht und ohne Möglichkeit, sich tagsüber im Zimmer aufzuhalten, ist das für «Touristen» nicht attraktiv.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin